OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852104/10/HW

Datum:
Linz, 29. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.02.2025, GZ: BHGMGE-2024-50836/59-IS, betreffend Konzessionserweiterung und Konzessionsentziehung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:
„1. Der Antrag um Erweiterung der bestehenden Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe von zwei (2) auf fünf (5) Pkw […] wird abgewiesen.
[…]
2. Folgende Gewerbeberechtigung/Konzession wird entzogen:
Gewerbeinhaber: A__ […]
Gewerbe: Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw - Taxi, mit zwei (2) Pkw […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer (Bf) die Zuverlässigkeit für das Taxigewerbe nicht mehr besitze, weswegen der Antrag auf Erweiterung der Taxikonzession abzuweisen und die bestehende Taxikonzession zu entziehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt (ON 8). Danach wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Der Bf ist Inhaber des Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw - Taxi, mit zwei (2) Pkw“ (Entstehung tt.mm.jjjj) und betreibt laut eigenen Angaben seit tt.mm.jjjj dieses Personenbeförderungsgewerbe (Unterlagen im Behördenakt [insbesondere GISA]; Angaben des Bf in der VH).
Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels vom 11.12.2024, GZ: 37 HV 132/24b, wurde der Bf zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB und des Vergehens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB verurteilt. Konkret wurde der Bf schuldig erkannt, er habe am tt.mm.jjjj in D__ vorsätzlich als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache vor der Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO falsch ausgesagt, indem er bei seiner Zeugenvernehmung vor der PI D__ (sinngemäß) wahrheitswidrig angab, dass E__ am tt.mm.jjjj im C__ in D__ „mit seinen Fäusten“ auf seine rechte Schulter und auf sein rechtes Ohr geschlagen hätte, wodurch er mehrere Stunden Schmerzen an der Schulter und am Ohr gehabt hätte (Punkt I.1.) und er habe durch die Tat zu Punkt I.1. E__ vorsätzlich der Gefahr einer behördlichen Verfolgung dadurch ausgesetzt, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden und mit einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich wegen des Vergehens der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs. 1 StGB, falsch verdächtigte, obwohl er wusste, dass diese Verdächtigung falsch ist (Punkt I.2.). Ein Teil der verhängten Geldstrafe im Ausmaß von 45 Tagessätzen zu je 21 Euro wurde unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehen

(Unterlagen im Behördenakt [insbesondere gekürzte Urteilsausfertigung des LG Wels]; unbestrittene Ausführungen im angefochtenen Bescheid).
Es liegen betreffend den Bf zudem folgende rechtskräftige, nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor (unbestrittene Ausführungen im angefochtenen Bescheid; Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen im Behördenakt; ON 7; ON 9):

GZ der Behördenentscheidung bzw. des LVwG-Erkenntnisses	Tatzeitpunkt	Norm	Strafe; Rechtskraft	Tatbeschreibung
1. BHGM/925070000041/25	22.12.2024	§ 27 iVm § 8 Oö. Taxi-Betriebsordnung	€ 50,00 15.01. 2025	Sie haben ein Taxi Ersatzfahrzeug verwendet, obwohl dieses nicht den Vorschriften des § 8 Oö. Taxi-Betriebsordnung (Euro Emissionsgrenzwerte) entsprochen hat.
2. BHGM/924070114172/24	19.10.2024	§ 7 Abs.1 erster Satz und § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960	€ 60,00 04.12. 2024	Sie haben als Lenker eines Fahrzeuges dieses nicht so weit rechtsgelenkt, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich war.
3. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 1.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
4. BHGM/925070000041/25	03.01.2025	§ 27 iVm § 8 Oö. Taxi-Betriebsordnung	€ 50,00 15.01. 2025	Personentransport mit unzulässiger Emmissionsklasse
5. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 2.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang

				nicht einstellen konnten.
6. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 3.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
7. BHGM/924070113435/24 (Spruchpunkt 4.)	19.10.2024	§ 11 Abs. 2 StVO 1960	€ 50,00 13.11. 2024	Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
8. BHGM/924070102600/24	29.09.2024	§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV 1967	€ 110,00 25.10. 2024	Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des KFG 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen der Reifen rechts vorne verwendet wurde, obwohl dieser ein Loch bis zum Gewebe befindlich von etwa zwei Zentimeter Durchmesser aufwies und offensichtlich erkennbar war. Die Verwendung von Reifen, die mit freiem Auge sichtbare, bis zum Unterbau des Reifens reichende Risse oder Ablösungen des Laufbandes oder der Seitenbänder auf-

				weisen, ist jedoch verboten.
9. BHGM/924070102600/24	29.09.2024	§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 i.V.m. § 7 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 4 KDV 1967	€ 80,00 25.10. 2024	Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, der rechte vordere Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 1,6 mm aufwies.
10. BHGM/924070077209/24	31.07.2024	§ 102 Abs. 10 KFG 1967	€ 25,00 07.09. 2024	Sie haben keine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitgeführt.
11. BHGM/924070059677/24	03.07.2024	§ 24 Abs. 1 lit. c StVO 1960	€ 20,00 28.08. 2024	Sie haben auf einem Schutzweg gehalten.
12. BHGM/924070059677/24	03.07.2024	§ 8 Abs. 4 StVO 1960	€ 30,00 28.08. 2024	Sie haben einen Gehsteig durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Zif. 1 bis 3 StVO. 1960 idgF nicht vorlagen.
13. BHGM/924070058786/24	28.06.2024	§ 24 Abs.1 lit. m StVO 1960	€ 30,00 15.10. 2024	Sie haben auf einer Sperrfläche gehalten.

14. BHGM/924070027620/24	27.03.2024	§ 97 Abs. 5 StVO 1960	€ 40,00 11.04. 2024	Sie haben dem von einem Straßen-aufsichtsorgan mittels erhobenen Armes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
15. BHGM/924070026398/24	20.03.2024	§ 23 Abs. 1 StVO 1960	€ 40,00 30.05. 2024	Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde.
16. BHGM/923070109181/23	24.09.2023	§ 368 GewO 1994	€ 100,00 22.12. 2023	Sie haben es als Verantwortlicher des Gastgewerbebetriebes „G__“ in I-Straße, welches in der Betriebsart Pub eine Sperrzeit von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten hat, unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Gäste das Lokal zur Sperrstunde verlassen, obwohl der Gastgewerbetreibende die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den für den jeweiligen Gastbetrieb festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten hat. Zum angeführten Zeitpunkt wurde noch ein Gast bei der Ausgabe (Gassenverkauf) des Lokales bedient. Der Zugang zum Lokal war offen.
17. BHGM/923070079896/23	09.06.2023	§ 23 Abs. 1 StVO 1960	€ 15,00 19.09. 2023	Sie haben das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Weg-

				fahren gehindert wurde.
18. BHGM/923070079896/23	09.06.2023	§ 102 Abs. 2 KFG 1967	€ 15,00 19.09. 2023	Sie haben als Lenker/in die Alarmblinkanlage (§ 19 Abs.1a KFG 1967) eingeschaltet gehabt, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.
19. BHGM/923070047667/23	06.05.2023	§ 23 Abs. 2 StVO 1960	Ermahnung 04.07. 2023	Sie haben außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich dies aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nicht ergeben hat.
20. BHGM/923070046963/2 LVwG-800538/6/MS Erkenntnis: Beschwerde wurde abgewiesen	30.04.2023	§ 367 Z 26 iVm § 338 Abs. 1 GewO 1994	€ 220,00	Sie haben einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf dessen Verlangen die für die Gewerbeausübung Ihres Gewerbebetriebes „G__“ auf dem Standort (siehe Tatort) maßgebenden behördlichen Urkunden nicht vorgewiesen und zur Einsichtnahme ausgehändigt, obwohl dies zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich gewesen wäre. Sie wurden aufgefordert folgende Unterlagen vorzuweisen und auszuhändigen: Bescheid betreffend der Sperrstundenregelung für ihren Betrieb.
21. BHGM/923070040340/23	08.02.2023	§ 11 Abs. 1 StVO 1960	€ 90,00 27.04. 2023	Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Es ist dadurch zu einem Verkehrsunfall gekommen.

22. BHGM/922070068654/22	02.07.2022	§ 113 Abs. 1 GewO 1994 i.V.m. § 1 Abs. 2 Oö. Sperrzeiten verordnung 2002	Ermahnung 24.08.2022	Sie haben es als Gewerbeinhaber und Bereiber des Gastgewerbebetriebes „G__“ in I-Straße, welches in der Betriebsart Pub eine Sperrzeit von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten hat, strafrechtlich zu verantworten, dass am 02.07.2022 um 04:14 Uhr Getränkeflaschen an Herrn K__ durch das Ausgabefenster übergeben wurden, obwohl die Sperrstunde für Ihren Betrieb mit 04:00 Uhr festgelegt ist.
23. BHGM/922070034380/22	24.10.2021	§ 8 Abs. 4 StVO 1960	€ 40,00 10.05.2023	Sie haben einen Gehsteig durch Abstellen eines Fahrzeuges benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.
24. BHGM/921070117665/21 LVwG-000576/9/KHu Erkenntnis: teilweise Stattgebung	11.08.2021	§ 90 Abs. 3 Z 2 iVm § 5 Abs. 1 Z 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	€ 250,00	
25. BHGM/921070070265/21	22.06.2021	§ 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO 1994	€ 300,00 16.07.2021	Sie haben es als Gewerbeinhaber und Betreiber des Gastgewerbebetriebes am Standort I-Straße, Lokal „G__“ strafrechtlich zu verantworten, dass diese mit Bescheid der Bezirkshauptmann-

				schaft Gmunden vom 29.10.2003, Ge20-33286/01-2003, genehmigte Betriebsanlage zumindest am 22.06.2021 ohne die dafür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung geändert wurde, indem zumindest ein Tisch mit 4 Sesseln und ein Stehtisch mit 2 Hockern vor dem Lokaleingang aufgestellt waren, somit ein nicht genehmigter Gastgarten betrieben wurde, obwohl, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung bedarf.
26. BHGM/921070059960/21	06.06.2021	§ 6 Abs. 9 iVm § 6 Abs. 4 Z 1 COVID-19- ÖV BGBl. II Nr. 214/2021 iVm. § 8 Abs. 4 COVID-19- MG	€ 180,00 28.10. 2022	Sie haben als Inhaber der Betriebsstätte „G__“ in I-Straße, welche eine Betriebsstätte des Gastgewerbes darstellt, zum angeführten Zeitpunkt drei Kunden durch die Durchreiche drei bestellte [...] verkauft, obwohl die Abholung von Speisen und Getränken gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 und Abs. 9 COVID-19-ÖV BGBl. II Nr. 214/2021 die Abholung von Speisen und Getränken nur in der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr zulässig ist.
27. BHGM/921070059960/21	05.06.2021	§ 6 Abs. 9 iVm § 6 Abs. 4 Z 1 COVID-19- ÖV BGBl. II Nr.	€ 180,00 28.10. 2022	Sie haben als Inhaber der Betriebsstätte „G__“ in I-Straße, welche eine Betriebsstätte des Gastgewerbes darstellt, zum angeführten Zeitraum einem Kunden unmittelbar vor

		214/2021 iVm. § 8 Abs. 4 COVID-19- MG		der Betriebsstätte einen von diesem zuvor bestellten [...] verkauft, obwohl die Abholung von Speisen und Getränken gemäß § 6 Abs. 4 Z 1 und Abs. 9 COVID-19-ÖV BGBl. II Nr. 214/2021 die Abholung von Speisen und Getränken nur in der Zeit von 05:00 bis 22:00 Uhr zulässig ist.
28. BHGM/921070054585/21	23.05.2021	§ 8 Abs. 4 StVO 1960	€ 40,00 30.09. 2022	Sie haben einen Gehsteig befahren, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.
29. BHGM/924070152227/24 LVwG-800625	10.11.2024	18 Abs. 5 Oö. Taxi-Betriebsordnung	€ 500,00	Sie haben als Inhaber und Betreiber des Einzelunternehmens J__ eine weitere Person einer bereits vereinbarten Taxifahrt zugeteilt, obwohl andere Personen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden dürfen und keine der Ausnahmetatbestände vorlag.
30. BHGM/921070004646/21	22.07.2020	§ 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO 1994	€ 200,00 05.02. 2021	Sie haben es als Gewerbeinhaber und Betreiber des Gastgewerbebetriebes am Standort I-Straße, Lokal „G__“ strafrechtlich zu verantworten, dass diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.10.2003, Ge20-33286/01-2003, genehmigte Betriebsanlage zumindest am 22.07.2020 ohne die

				dafür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung geändert wurde, indem zumindest ein Tisch mit 4 Sesseln und ein Stehtisch mit 2 Hockern vor dem Lokaleingang aufgestellt waren, somit ein nicht genehmigter Gastgarten betrieben wurde, obwohl, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung bedarf.

In der mündlichen Verhandlung hinterließ der Bf einen persönlich seriösen Eindruck und er führte unter anderem aus, dass er zu den Verwaltungsstrafen angeben möchte, dass er früher Gastronom gewesen wäre und die meisten Strafen von dort herkommen würden. Weiters gab der Bf an, dass er sich gedacht habe, dass, wenn er die Strafen bezahle, die Sache erledigt sei und es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass die Strafen sich fünf Jahre sammeln würden. Hätte er das gewusst, so der Bf, so hätte er dagegen Berufungen gemacht (Angaben des Bf in der VH).

II.2. Der unter den Punkten I. und II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen: Die Feststellungen zur strafgerichtlichen Verurteilung gründen insbesondere auf der im Behördenakt befindlichen gekürzten Urteilsausfertigung. Vom Bf wurde das Vorliegen der auch bereits im angefochtenen Bescheid genannten strafgerichtlichen Verurteilung im Übrigen auch nicht bestritten. Die Feststellungen zu den Verwaltungsstrafen beruhen vor allem auf den Unterlagen im Behördenakt, den mit ON 7 übermittelten Entscheidungen und den nicht bestrittenen Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Im angefochtenen Bescheid wurden bereits ausführliche Feststellungen zu den Verwaltungsstrafen betreffend den Bf getroffen und es hat der Bf die Richtigkeit dieser Feststellungen im Beschwerdeverfahren nicht (substantiiert) bestritten. Die in der Beschwerde beantragten Zeugeneinvernahmen waren nicht erforderlich, da sich die verfahrensgegenständliche Entziehung nicht auf den in der Beschwerde angeführten „Detektivbericht“ stützt, sondern (nur) auf Handlungen oder Unterlassungen, hinsichtlich welcher bereits (rechtskräftige) Bestrafungen vorliegen. Das Landesverwaltungsgericht Ober-

österreich ist an rechtskräftige Bestrafungen auch insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht (vgl. etwa VwGH 24.09.2015, Ra 2015/02/0132; 22.12.2023, Ra 2023/03/0145).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 GelVerkG lautet unter anderem wie folgt:
„Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes folgende Voraussetzungen gemäß Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 erfüllt sind:
1. die Zuverlässigkeit, […]
Sämtliche Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994 bleiben hiervon unberührt. […]
(3) Die Zuverlässigkeit ist, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn
[…] 3. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten,
rechtskräftig bestraft wurde.“

§ 87 Abs. 1 GewO lautet unter anderem wie folgt:
„Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn […]
3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt […].“

III.2. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ wird dabei nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl. VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 87 Abs. 1 Z 3 GewO setzt das

Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ voraus, dass sich aus den Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen (VwGH 22.05.2025, Ra 2025/03/0011). Für den in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO geforderten Konnex zum betreffenden Gewerbe ist es nach der Rechtsprechung nicht entscheidend, ob der Gewerbeinhaber einen Teil der Tathandlungen bei der Ausübung anderer, von der Entziehung nicht betroffener Gewerbe begangen hat, sofern die dabei übertretenen Rechtsvorschriften auch bei der Ausübung des gegenständlichen, von der Entziehung betroffenen Gewerbes zu beachten sind (vgl. VwGH 18.09.2019, Ra 2019/04/0102). Die Verhältnismäßigkeit der Gewerbeentziehung kann sich daraus ergeben, dass die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers schon durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund von schwerwiegenden Verstößen gegen einschlägige Vorschriften zwingend nicht mehr gegeben ist (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022). Das GelVerkG legt in § 5 Abs. 1 GelVerkG zusätzlich zu den Bestimmungen der GewO geltende Voraussetzungen für die Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes fest (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022). § 5 Abs. 1 GelVerkG im Zusammenhang mit Abs. 3 GelVerkG fasst unter dem Begriff der Zuverlässigkeit nicht nur Zuverlässigkeitsregelungen im Sinne der GewO, sondern auch Tatbestände über die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben zusammen und geht in diesem Sinne von einem weiten Begriff der Zuverlässigkeit aus (vgl. VwGH 22.05.2025, Ra 2025/03/0011). Die Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 GelVerkG kann unter anderem dann als nicht mehr gegeben angesehen werden, wenn mehrere durch rechtskräftige Bestrafungen geahndete Verstöße zwar jeweils für sich genommen noch nicht, aber in ihrer Gesamtheit als schwerer Verstoß im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3 GelVerkG zu werten sind (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022).

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Bf mit (rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichtes Wels zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt und es wurde eine Vielzahl von (rechtskräftigen) Verwaltungsstrafen über den Bf wegen Übertretungen von im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften bzw. Schutzinteressen verhängt. Aus den Feststellungen unter Punkt II.1. folgt unter anderem, dass betreffend den Bf mehrere (nicht getilgte) verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der GewO (siehe Übertretungen Nr. 16, 20, 25, 30) vorliegen. Auch wenn es sich dabei um Verwaltungsübertretungen handelt, welche vor Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes bzw. welche in Zusammenhang mit der Ausübung eines anderen Gewerbes begangen wurden, so wurden zumindest bei den beiden Verwaltungsstrafen gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO (Übertretungen Nr. 25 und 30) Rechtsvorschriften übertreten, welche grundsätzlich auch bei der Ausübung des gegenständlichen, von der Entziehung betroffenen Gewerbes zu beachten sind. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt weiters, dass betreffend den Bf zumindest vierzehn nicht getilgte verwaltungs-

strafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO (Übertretungen Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 21, 23, 28), vier nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG (Übertretungen Nr. 8, 9, 10, 18) und zwei nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen der Oö. Taxi-Betriebsordnung (Übertretungen Nr. 1 und 4) vorhanden sind, wobei der überwiegende Teil dieser Verstöße (konkret zehn Übertretungen nach der StVO, drei Übertretungen nach dem KFG und die Übertretungen nach der Oö. Taxi-Betriebsordnung) erst nach Beginn der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung (und daher innerhalb der letzten beiden Jahre) begangen wurden. Dabei handelt es sich jeweils um Übertretungen von im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen. Wie sich aus den unter Punkt II.1. festgestellten Tatzeitpunkten bzw. Rechtskraftzeitpunkten der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergibt, war bereits bei Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung eine Vielzahl von rechtskräftigen Verwaltungsstrafen betreffend den Bf vorhanden und es haben diese verhängten Verwaltungsstrafen den Bf nicht davon abgehalten, auch nach Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung (beharrlich) eine Vielzahl von weiteren Verwaltungsübertretungen zu begehen, wobei allein aus dem ersten Jahr ab Beginn der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung zehn Übertretungen nach der StVO, drei Übertretungen nach dem KFG und Übertretungen nach der Oö. Taxi-Betriebsordnung vorhanden sind. Der Bf hat sohin (nach Erlangung) der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung trotz (der schon vorher bestandenen) rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen eine Vielzahl von weiteren Übertretungen (siehe die Übertretungen Nr. 1 bis 15) begangen. Es kann der belangten Behörde auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie ausführt, dass die Verwaltungsübertretungen des Bf mehrfach sicherheitsrelevante Vorschriften betreffen. Dies betrifft insbesondere etwa die Verwendung eines Reifens mit einem Loch bis zum Gewebe bzw. die Verwendung eines Reifens mit zu geringer Profiltiefe (Übertretungen Nr. 8 und 9 [vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 10.04.1991, 90/03/0243]), das Nichtanzeigen der Änderung der Fahrtrichtung (siehe die Übertretungen Nr. 3, 5, 6 und 7 [vgl. zum Schutzzweck etwa OGH 23.11.2000, 2 Ob 36/00h]) oder die Übertretung nach § 11 Abs. 1 StVO (Übertretung Nr. 21). Es liegt betreffend den Bf auch eine Verurteilung des Landesgerichtes Wels zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB und des Vergehens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB vor. Im angefochtenen Bescheid wird dazu ausgeführt, dass, auch wenn diese Verurteilung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Taxikonzession stehe, diese Verurteilung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen sei und es sich jedenfalls um einen schwerwiegenden Verstoß im Sinne des § 5 Abs. 3 GelVerkG bzw. § 87 Abs. 1 Z 3 GewO handle. Angesichts der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit auch eine solche Tathandlung

berücksichtigt, selbst wenn sie nicht unmittelbar bei Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes begangen wurde (vgl. grundsätzlich zur Relevanz des Vergehens der falschen Beweisaussage etwa VwGH 05.11.1991, 91/04/0165; *Hanusch*, Kommentar zur Gewerbeordnung, § 87 Rz 4; LVwG Kärnten 25.01.2016, KLVwG-2789/9/2015). Aus dem Urteil des Landesgerichtes Wels folgt, dass der Bf nicht nur vorsätzlich als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung vor der Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren im Sinne der StPO falsch ausgesagt hat, sondern auch durch diese Tat einen anderen vorsätzlich der Gefahr einer behördlichen Verfolgung dadurch ausgesetzt hat, dass er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden und mit einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung falsch verdächtigte, obwohl er wusste, dass diese Verdächtigung falsch ist. Im Übrigen sei erwähnt, dass bei jeder (auch nur geringfügig) höheren gerichtlichen Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen die Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 GelVerkG jedenfalls nicht (mehr) gegeben wäre. Im Ergebnis ergibt sich daher, dass einerseits der Bf wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und Abs. 4 StGB und des Vergehens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB mit (rechtskräftigem) Urteil des Landesgerichtes Wels zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt wurde und andererseits über den Bf seit 2021 eine Vielzahl von (rechtskräftigen) Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen von im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften bzw. Schutzinteressen verhängt wurde. Die Verurteilung des Landesgerichtes Wels stellt zwar (gerade noch) keine Verurteilung im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 1 GelVerkG dar und es sind die im Sachverhalt festgestellten, durch rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Bestrafungen geahndeten Verstöße jeweils für sich allein genommen auch noch nicht an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße anzusehen. Es kann der belangten Behörde aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei Gesamtbeurteilung aller relevanten Umstände angesichts der strafgerichtlichen Verurteilung und der konkreten, durch rechtskräftige Verwaltungsstrafen geahndeten Verstöße in ihrer Gesamtheit letztlich davon ausgeht, dass der Bf die für die Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dabei ist im konkreten Fall vor allem auch zu berücksichtigen, dass aus den festgestellten Tatzeitpunkten bzw. Daten der Rechtskraft ersichtlich ist, dass Verwaltungsübertretungen vom Bf vielfach wiederholt bzw. trotz Vorliegens einer einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung begangen wurden. Bereits bei Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung waren mehrere rechtskräftige Verwaltungsstrafen betreffend den Bf vorhanden und es haben diese Verwaltungsstrafen den Bf nicht davon abgehalten, auch nach Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung eine Vielzahl von weiteren Verwaltungsübertretungen zu begehen. Ein wesentlicher Teil der festgestellten Verwaltungsübertretungen (Übertretungen Nr. 1 bis 15) wurde vom Bf erst nach Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung begangen. Auch die der strafgerichtlichen Verurteilung zugrundeliegenden Tathandlungen wurden erst

nach Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung begangen. Sämtliche nach Entstehen der verfahrensgegenständlichen Gewerbeberechtigung über den Bf verhängten Verwaltungsstrafen betreffen im Übrigen Übertretungen von im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften bzw. Schutzinteressen, ein Teil der vom Bf begangenen Verstöße betrifft auch sicherheitsrelevante Vorschriften. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles kann der belangten Behörde angesichts der strafgerichtlichen Verurteilung (zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen) und der (teilweise wiederholt begangenen) durch rechtskräftige Verwaltungsstrafen geahndeten Verstöße in ihrer Gesamtheit daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die für die Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt im vorliegenden Fall nicht, dass ausgehend vom festgestellten Sachverhalt die letzte Verwaltungsübertretung im Jänner 2025 begangen wurde und die Tathandlung, welche der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, am tt.mm.jjjj begangen wurde. Allerdings vermag dieser seit Begehung der letzten Verwaltungsübertretung verstrichene Zeitraum (des Wohlverhaltens des Bf) im konkreten Fall angesichts der festgestellten hohen Anzahl der vom Bf über mehrere Jahre hinweg begangenen Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung der strafgerichtlichen Verurteilung (hinsichtlich welcher die Probezeit für den bedingt nachgesehenen Strafteil im Übrigen auch noch nicht abgelaufen ist) im Ergebnis nichts daran zu ändern, dass bei Berücksichtigung aller Umstände davon auszugehen ist, dass der Bf die für die Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (aktuell) nicht mehr besitzt (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 10.04.1991, 90/03/0243).

Zum Vorbringen bzw. zu den Angaben des Bf ist ergänzend noch Folgendes auszuführen: Zum Vorbringen des Bf im Behördenverfahren, wonach es im Taxigewerbe vorkommen könne, dass man als Taxifahrer schnell anhalten müsse, unter Umständen auch im Halteverbot, und dies mit der Zuverlässigkeit nichts zu tun habe, hat die belangte Behörde mit Recht darauf hingewiesen, dass (gerade auch) von einem Taxikonzessionsinhaber die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften erwartet werden kann. Im Übrigen betreffen die vom Bf in diesem Zusammenhang mehrfach zu verantwortenden Übertretungen nach § 8 Abs. 4 StVO (Übertretungen Nr. 12, 23, 28) eine Rechtsvorschrift, die auch den Zweck verfolgt, Gefahren für die körperliche Sicherheit von Fußgängern hintan zu halten (vgl. etwa OGH 26.04.2007, 2 Ob 174/06m). Der Bf hat in der Verhandlung sinngemäß ausgeführt, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass die Strafen sich fünf Jahre sammeln würden und sofern er dies gewusst hätte, er auch Rechtsmittel erhoben hätte. Dazu ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (auch) an (infolge der Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels) rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden ist, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht

(vgl. etwa VwGH 24.09.2015, Ra 2015/02/0132; 22.12.2023, Ra 2023/03/0145). Zu den Angaben des Bf in der Verhandlung, wonach er früher Gastronom gewesen wäre und die meisten Strafen davon stammen würden, ist auszuführen, dass einerseits ein wesentlicher Teil der festgestellten Verwaltungsübertretungen erst nach Entstehen des verfahrensgegenständlichen Gewerbes begangen wurde (siehe die Übertretungen Nr. 1 bis 15) und andererseits verfahrensgegenständlich auch jene Verwaltungsstrafen zu berücksichtigen sind, die der Bf bei der Ausübung anderer, von der Entziehung nicht betroffener Gewerbe begangen hat, sofern die dabei übertretenen Rechtsvorschriften auch bei der Ausübung des gegenständlichen, von der Entziehung betroffenen Gewerbes zu beachten sind. Im Übrigen liegen betreffend den Bf nicht nur verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, sondern auch eine strafgerichtliche Verurteilung wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage und des Vergehens der Verleumdung.

Es ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde im Ergebnis mit Recht davon ausgeht, dass der Bf die Zuverlässigkeit für das verfahrensgegenständliche Gewerbe nicht mehr besitzt, sodass dem Bf die Gewerbeberechtigung/Konzession zu entziehen und der Antrag des Bf um Erweiterung der bestehenden Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe abzuweisen ist. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger